

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 14. März 1996

36. Stück

121. Verordnung:	Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane
122. Verordnung:	Limit-Verordnung 1996
123. Verordnung:	Verleihung universitären Charakters dem an der Wiener Internationalen Akademie für Ganzheitsmedizin durchgeführten Lehrgang über Ganzheitsmedizin
124. Kundmachung:	Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz

121. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 76/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 447/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 818/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Von der im § 1 verfügten Übertragung wird die Grenzkontrolle

1. im Eisenbahnverkehr über Hegyeshalom, Rosenbach, Jennersdorf-Szentgotthard, Spielfeld und Salzburg-Hauptbahnhof,
2. auf allen Flugplätzen, abgesehen von
 - a) den Flugplätzen Innsbruck, Linz-Hörsching, Schärding-Suben, Freistadt, Reutte-Höfen und Lustenau-Rheinvorland und
 - b) der allgemeinen Luftfahrt (general aviation) auf den Flugplätzen Klagenfurt-Wörthersee und Wien-Schwechat und
 - c) den übrigen Abfahrtsstellen des Flughafens Wien-Schwechat,
3. im Schiffsverkehr an der unmittelbar zur Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai gehörigen Länder und auf den für diese Länder bestimmten Schiffen,
4. im Straßenverkehr
 - a) bei der Ein- und Ausreise über Eberau, Wurzenpaß, Langegg, Loibltunnel, Seebergsattel, Lavamünd, Schrattenberg, Fratres, Oberthürndorf, Rattersdorf, Mitterretzbach, Grablach, Gmünd, Heiligenkreuz und Karawankentunnel und
 - b) im Personenreiseverkehr bei der Einreise über Wulowitz, über Nickelsdorf auf der 1., 2. und 3. Spur, über Berg auf der 1. und 2. Spur und über Kleinhauzdorf auf der 1. Spur

ausgenommen.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1981 in Kraft, § 2 Z 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1993 mit 1. Juni 1993, § 2 Z 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 657/1995 mit 1. Oktober 1995, § 2 Z 2 lit. a und Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 818/1995 mit 1. Jänner 1996 und § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 121/1996 mit 1. April 1996.“

Einem

122. Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie über die Höchstbeträge pro Schüler und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Unterrichtsmitteln im Schuljahr 1996/97 (Limit-Verordnung 1996)

Auf Grund des § 31a Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Strukturanpassungsgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verordnet:

§ 1.

0100 Volksschulen – Grundschulen.....	520 S
0100 Sonderschulen	890 S
0300 Hauptschulen	1 150 S
0400 Polytechnische Lehrgänge.....	1 245 S
1000 Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe.....	1 150 S
1100 Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe der Gymnasien.....	2 250 S
der Realgymnasien	2 130 S
Oberstufenrealgymnasien	2 130 S
2000 Berufsbildende Pflichtschulen.....	515 S
3100 Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	1 000 S
3600 Mittlere kaufmännische Lehranstalten	1 915 S
3710 Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (ein- und zweijährig).....	1 390 S
3730 Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (drei- und mehrjährig; außer FW).....	1 565 S
3730 Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (FW).....	1 900 S
4100 Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	1 960 S
4600 Höhere kaufmännische Lehranstalten	2 130 S
4600 Handelsakademien für Berufstätige	2 500 S
4600 Kaufmännische Kollegs.....	2 670 S
4600 Aufbaulehrgang an Handelsakademien	2 960 S
4710 Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	2 175 S
4710 Aufbaulehrgang an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	2 960 S
4720 Höhere Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik/ Höhere Lehranstalten für Kunstgewerbe.....	1 800 S
4730 Höhere Lehranstalten für Tourismus.....	1 950 S
4730 Aufbaulehrgänge an Fremdenverkehrskollegs	2 670 S
4730 Fremdenverkehrskollegs.....	2 460 S
5120 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	2 070 S
5120 Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik – Horterzieher/innen.....	2 250 S
5120 Kollegs für Kindergartenpädagogik	1 945 S
5130 Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	2 070 S
5130 Kollegs für Sozialpädagogik	1 965 S
6000 Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.....	640 S
6100 Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	1 515 S
6200 Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	1 935 S

§ 2. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler an steiermärkischen Realschulen betragen 1 900 S.

§ 3. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler der Vorschulstufe betragen 315 S.

§ 4. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler dürfen an berufsbildenden Pflichtschulen mit den folgenden Bereichen von Lehrberufen bzw. Lehrberufen:

1. Elektro
2. Graphische Berufe
3. Handel und Verkehr
4. Musikinstrumentenerzeugung
5. Metall
6. Chemielaboranten
7. Hotel- und Gastgewerbeassistent
8. Optiker
9. Feinoptiker
10. Köche

11. Schönheitspfleger
12. Fußpfleger
13. Masseure
14. Tischler
15. Zimmerer
16. Binder

um höchstens 10 vH des maßgeblichen Höchstbetrages gem. § 1 überschritten werden.

§ 5. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht (Minderheitenschulwesen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Zweitsprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler, wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht, angeschafft werden.

§ 6. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler an Volksschulen, Polytechnischen Lehrgängen, Hauptschulen und Allgemeinbildenden Höheren Schulen – Unterstufen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für Deutsch als Zweitsprache und für den muttersprachlichen Unterricht jeweils höchstens 196 S.

(2) Die Schüler mit muttersprachlichem Unterricht dürfen außerdem einmal ein Wörterbuch erhalten.

§ 7. Die Schulbücher für Sehgeschädigte Schüler dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler pro Schüler und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler ohne pädagogischen Sonderbedarf erhalten.

§ 8. (1) Die Anschaffungskosten für die lehrplanmäßig erforderlichen Religionslehrbücher – mit Ausnahme jener für den zweisprachigen Unterricht (Minderheitenschulwesen) – dürfen höchstens 9 vH vom Gesamtbestellvolumen in Schilling der jeweiligen Schule betragen.

(2) An Stelle von 9 vH dürfen

1. für Volksschulen und Sonderschulen höchstens 14 vH,
2. für Hauptschulen und Allgemeinbildende Höhere Schulen-Unterstufen höchstens 13 vH

zum Ansatz kommen.

Moser

123. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der dem an der Wiener Internationalen Akademie für Ganzheitsmedizin durchgeführten Lehrgang über Ganzheitsmedizin universitärer Charakter verliehen wird

Auf Grund des § 40a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Wiener Internationalen Akademie für Ganzheitsmedizin veranstalteten Lehrgang über Ganzheitsmedizin wird universitärer Charakter gemäß § 40a Abs. 1 AHStG verliehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

Scholten

124. Kundmachung des Bundesministers für Justiz über die Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz

Gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, wird auf Grund der Verlautbarung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vom 29. Februar 1996 kundgemacht, daß sich die mit den Verordnungen des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 140–148/1994, festgesetzten Richtwerte, zuletzt geändert mit der Verordnung des Bundesministers für Justiz, BGBl. Nr. 166/1995, wie folgt geändert haben:

1. Bundesland Burgenland:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **48,10 S**

[Frühere Richtwerte:

- a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: 46,— S
- b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: 47,20 S]

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 3,19 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 115,63 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 12,45 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 6,34 vH des Richtwerts. |

2. Bundesland Kärnten:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **61,50 S**

[Frühere Richtwerte:

- | | |
|---|----------|
| a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: | 58,90 S |
| b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: | 60,40 S] |

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 6,06 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 117,00 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 14,73 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 8,27 vH des Richtwerts. |

3. Bundesland Niederösterreich:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **54,— S**

[Frühere Richtwerte:

- | | |
|---|---------|
| a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: | 51,70 S |
| b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: | 53,— S] |

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 8,04 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 132,58 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 31,01 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 9,51 vH des Richtwerts. |

4. Bundesland Oberösterreich:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **57,— S**

[Frühere Richtwerte:

- | | |
|---|---------|
| a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: | 54,60 S |
| b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: | 56,— S] |

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 7,50 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 128,00 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 26,12 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 9,31 vH des Richtwerts. |

5. Bundesland Salzburg:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **72,70 S**

[Frühere Richtwerte:

- | | |
|---|----------|
| a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: | 69,60 S |
| b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: | 71,40 S] |

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 11,48 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 105,36 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 9,32 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 7,52 vH des Richtwerts. |

6. Bundesland Steiermark:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **72,60 S**

[Frühere Richtwerte:

- a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: 69,50 S
- b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: 71,30 S]

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 7,99 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 108,83 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 10,43 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 6,40 vH des Richtwerts. |

7. Bundesland Tirol:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **64,30 S**

[Frühere Richtwerte:

- a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: 61,50 S
- b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: 63,10 S]

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 9,08 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 105,45 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 8,63 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 5,94 vH des Richtwerts. |

8. Bundesland Vorarlberg:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **80,90 S**

[Frühere Richtwerte:

- a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: 77,40 S
- b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: 79,40 S]

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Grundkostenanteil | 11,35 vH des Richtwerts; |
| b) Baukosten..... | 130,28 vH des Richtwerts; |
| c) abzuziehende Baukostenanteile | 31,59 vH des Richtwerts; |
| d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... | 10,07 vH des Richtwerts. |

9. Bundesland Wien:

Neuer Richtwert (gültig ab 1. 4. 1996): **52,70 S**

[Frühere Richtwerte:

- a) gültig vom 1. 3. 1994 bis 31. 3. 1995: 50,40 S
- b) gültig vom 1. 4. 1995 bis 31. 3. 1996: 51,70 S]

Die der Ermittlung des Richtwerts zugrundegelegten Kostenanteile betragen, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

- a) Grundkostenanteil 17,21 vH des Richtwerts;
- b) Baukosten..... 132,77 vH des Richtwerts;
- c) abzuziehende Baukostenanteile 38,56 vH des Richtwerts;
- d) abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen..... 11,49 vH des Richtwerts.

Die Änderung der Richtwerte wird am 1. April 1996 mietrechtlich wirksam.

Michalek

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 4 000 Seiten S 1 785,- inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 885,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Bestellungen: Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,20 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 11,- inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89 Durchwahl 295 oder 136, eMail ep-verkauf @tboxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, sowie in der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.